

## **§ 31 FBG: Löschung nicht eintragungsfähiger Daten im Firmenbuch**

1. Gelöschte Eintragungen müssen in der Firmenbuchdatenbank als historische Daten weiter abfragbar sein.
2. Der Gesetzgeber ermächtigt auch bei ursprünglich nicht Eintragungsfähigem nicht zum physischen oder logischen Löschen der Daten.

OGH 20.03.2013, 6 Ob 181/12d, GES 2013, 250.